

## Allgemeines Merkblatt für die fachpraktische Ausbildung

mit Auszügen aus dem Bayerischen Gesetz für das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie der Schulordnung für Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (FOBOSO)

### 1 Allgemeine Hinweise

#### 1.1 Einführung

Die Fachoberschule soll auf das Studium an einer Fachhochschule vorbereiten. Hierzu gehört neben der Vermittlung schulischer Kenntnisse auch eine fachpraktische Ausbildung, durch die die Schüler elementare Fachkenntnisse und Fertigkeiten erwerben sowie eine gewisse Arbeitserfahrung durch praktisches Tätigwerden gewinnen sollen.

Diese fachpraktische Ausbildung (abgekürzt fpA) wird an der FOS Passau blockweise in geeigneten außerschulischen Einrichtungen durchgeführt, wobei Unterricht und Praktikum in einem 2 bis 5 – Wochen-Rhythmus wechseln. Eine Befreiung von dieser fachpraktischen Ausbildung ist nicht möglich (§ 4 Abs. 5 Satz 2 FOBOSO). Ergibt sich nach Aufnahme in die Fachoberschule, dass ein Schüler auf Dauer verhindert ist, an der fachpraktischen Ausbildung teilzunehmen, muss er, solange dies nach § 9 Abs. 6 Satz 1 FOBOSO möglich ist (innerhalb von 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn), die Ausbildungsrichtung wechseln. Andernfalls wird er, wenn er nicht aus der Schule austritt, vom Schulleiter entlassen (§ 12 Abs. 3 Satz 1 FOBOSO). Sofern auf Grund der schulischen Leistungen nach dem letzten Schulblock absehbar ist, dass die Probezeit nicht bestanden wird, kann die Probezeit vor dem letzten Praktikumsblock als nicht bestanden erklärt werden (§ 8 Abs. 5 Satz 4 FOBOSO).

#### 1.2 Ausbildungsdauer

Unterricht und Praktikum haben in der 11. Jahrgangsstufe etwa den gleichen zeitlichen Umfang, sodass von den ca. 40 Schulwochen ca. 20 Wochen auf die fachpraktische Ausbildung entfallen. Das Praktikum ist ganztägig (§ 12 Abs. 1 Satz 2 FOBOSO), wobei 8 Zeitstunden pro Tag nicht überschritten werden sollen. Die wöchentliche Arbeitszeit variiert je nach betrieblichen Gegebenheiten in der Regel zwischen 34 und 36 Zeitstunden (ohne Pausen).

Aus betriebspsychologischen und pädagogischen Gründen soll die tägliche Arbeitszeit wie bei den Auszubildenden des Betriebes geregelt werden.

Zusätzlich findet während des Schulblocks eine fachpraktische Vertiefung und in der Praktikumsphase eine fachpraktische Anleitung statt.

#### 1.3 Praktikumsgliederung

Das Praktikum gliedert sich in drei Bereiche auf:

1. fachpraktische Anleitung an der Schule mit Dokumentation und Reflexion,
2. fachpraktische Vertiefung an der Schule mit verbindlichem Lehrplan und
3. praktische Tätigkeiten im Betrieb oder den Schulwerkstätten.

#### 1.4 Abwesenheit vom Praktikum

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, an der fachpraktischen Ausbildung teilzunehmen, so ist der zuständige **Ausbildungsleiter** im Betrieb und die **Schule** und die **Betreuungslehrkraft** unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Dieser Vorabentschuldigung muss eine **schriftliche Entschuldigung** folgen, die in jedem Fall **spätestens am dritten Praktikums-tag nach Beginn der Krankheit** sowohl im Praktikumsbetrieb als auch an der Schule vorliegen muss. Es gelten die schulinternen Regelungen zum Entschuldigungswesen.

Eine Häufung von versäumten Praktikumszeiten (mehr als 10 Tage oder unentschuldigte Tage) führt zur Nacharbeit. Hierfür stehen die Ferien, auch die Sommerferien zur Verfügung.

Unterbleibt die Vorlage einer ordnungsgemäßen, **fristgerechten** schriftlichen Entschuldigung an der Schule, so gelten die Fehltage als ohne ausreichende Entschuldigung versäumt und somit als **unentschuldigt**. Unentschuldigte Fehltage sind immer nachzuarbeiten.

Werden **mehr als 5 Tage** der fachpraktischen Ausbildung unentschuldigt versäumt, so ist sie lt. § 12 Abs. 2 Satz 3 FOBOSO in der Regel nicht bestanden, wodurch das Bestehen der Probezeit bzw. ein Vorrücken in die 12. Jahrgangsstufe ausgeschlossen ist.

### **1.5 Beurlaubung während der fachpraktischen Ausbildung**

Findet die fachpraktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen statt, so kann der Ausbildungsleiter in dringenden Fällen Beurlaubungen bis zu einem halben Tag, in Ausnahmefällen auch bis zu einem Tag aussprechen. Der Schüler hat die Schule hiervon zu verständigen.

### **1.6 Fehlzeiten wegen Corona oder ähnlichen Problematiken**

Fehltage wegen Quarantäne oder Wartezeiten auf ein Ergebnis oder ein Führungszeugnis sind keine praktikumsfreien Tage. Der Schüler hat sich mit seinem Betreuer in Verbindung zu setzen und bekommt Ersatzaufgaben für zu Hause. Sollte es möglich sein, dass der Betrieb adäquate Aufgaben stellt, dann ist dies auch in Absprache mit der betreuenden Lehrkraft eine Option.

Bei Erkrankung (Attest) sind dies normale Fehltage, die eventuell nachzuarbeiten sind.

## **2 Pflichten der Praktikanten**

### **2.1 Verstöße gegen die Werkstatt- bzw. Hausordnung**

Findet die fachpraktische Ausbildung in einem Betrieb oder in einer anderen außerschulischen Einrichtung statt, so unterliegt der Schüler auch einer dort bestehenden Werkstatt- bzw. Hausordnung und hat während der Ausbildung den Anordnungen der betrieblichen Ausbilder Folge zu leisten.

Wird einem Schüler wegen Verletzung von Pflichten die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, besteht kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden (§ 12 Abs. 4 Satz 1). Unabhängig davon kann eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden (§ 12 Abs. 4 Satz 3). Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgeführt werden, kann die Schulleitung das Schulverhältnis beenden (§ 12 Abs. 4 Satz 2).

### **2.2 Entgelt während der fachpraktischen Ausbildung**

Schüler, deren fachpraktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen stattfindet, dürfen kein Entgelt fordern oder entgegennehmen.

### **2.3 Kosten für das Praktikum**

Für die fachpraktische Ausbildung wird über die Schule eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diesen Beitrag und die Aufwendungen für das Nachweisheft und den Schnellhefter sind in dem Anmeldebetrag und dem Papiergeld bereits enthalten. Desweiteren können Kosten durch spezielle Kleidung für das Praktikum entstehen, wie Sicherheitsschuhe, Sakko oder Krawatte. Die Fahrtkosten zur Praktikumsstelle sind selbst zu tragen. Einmal im Jahr findet eine Exkursion mit der gesamten Klasse statt, die eventuell einen Kostenbeitrag notwendig macht.

## 2.4 **Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

Jeder Schüler ist zum strikten Stillschweigen über alle Angelegenheiten z.B. personeller, gesundheitlicher, finanzieller und technischer Art verpflichtet, die ihm im Rahmen der fachprakt. Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung (Geschäftsgeheimnis, Bankgeheimnis, Datenschutz u.ä.) unterliegen.

## 3 **Bewertung der fachpraktischen Ausbildung**

Das Praktikum wird mit seinen drei Komponenten jeweils für ein Halbjahr bewertet. Zum Bestehen der Probezeit muss i. d. R. aus dem 1. Halbjahr eine Bewertung von mindestens 4 Punkten vorliegen (§ 8 Abs. 5 Satz 3). Am Ende der 11. Jahrgangsstufe muss das Praktikumshalbjahr ebenfalls wieder mit mindestens 4 Punkten benotet sein und die Punktesumme aus beiden Halbjahren mindestens 10 Punkte ergeben, damit das Praktikum als bestanden gewertet werden kann (§ 22 Abs. 1). Die Halbjahresergebnisse der fachpraktischen Ausbildung (max. zweimal 15 Punkte) gehen in das Abschlusszeugnis der Fachabiturprüfung der Fachoberschule ein (§ 35 Abs. 5 Satz 1).

Pro Halbjahr fließt die Vertiefung mit 25 %, die Anleitung mit 25 % und die betriebliche Empfehlung mit 50 % in die Gesamtbewertung ein (§ 19 Abs. 5 Satz 1 und 2). Wird eine dieser Leistungen mit 0 Punkten bewertet, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden und wird insgesamt mit 0 Punkten bewertet (§ 19 Abs. 5 Satz 3). Mehrere Einzelleistungen werden zu einem Ergebnis zusammengefasst und unter Beachtung der Gewichtungsregeln ein Durchschnittswert gebildet (§ 19 Abs. 9 Satz 1).

Zum Ende der Jahrgangsstufe 11 wird die Jahrespunktzahl als Durchschnitt aus den beiden Halbjahres-Punktezahlen gewertet und nach § 19 Abs. 9 Satz 2 gerundet.

**Wer die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden hat, hat damit die Probezeit nicht bestanden bzw. ist vom Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe ausgeschlossen! (§ 22 Abs. 1 und § 8 Abs. 5 Satz 3)**

## 4 **Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Während der fachpraktischen Ausbildung sind alle Schüler gegen Unfälle (Körperschäden) versichert (§ 539 Abs.1 Nr.15 RVO). Unfallmeldungen haben innerhalb von 3 Tagen an der Schule zu erfolgen. Jeder Schüler ist für die Dauer der fachpraktischen Ausbildung über die Schule haftpflichtversichert für etwaige Schäden im Praktikum.

Nicht versichert im Rahmen der Haftpflichtversicherung sind Sachschäden, die man sich selbst zufügt sowie Schlüsselverluste und Fahrten mit Kraftfahrzeugen. Die Kraftfahrzeuge sind über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters versichert. Werden Fahrzeuge im Rahmen des Praktikums vom Praktikanten geführt, haftet der Halter, also die Praktikumsstelle für etwaige Schäden.

## 5 Ausbildungsnachweis

Jeder Schüler hat während der fachpraktischen Ausbildung einen Nachweis über das abgeleistete Praktikum in Form eines Nachweisheftes zu führen. Dieses Nachweisheft ist eine wichtige Grundlage für die Bewertung der fachpraktischen Ausbildung und wird von vielen Fachhochschulen bei der Einschreibung als differenzierter Nachweis der absolvierten fachpraktischen Ausbildung verlangt. Das Nachweisheft ist wöchentlich zu führen und am Ende der Woche ohne Aufforderung dem Ausbilder im Betrieb zur Einsicht und Unterzeichnung vorzulegen. Bei der Rückkehr aus dem Praktikum ist das Nachweisheft am 1. Unterrichtstag unaufgefordert dem zuständigen Betreuungslehrer zu übergeben. Der Klassensprecher sammelt hierfür die Hefte ein und vermerkt, welche Schüler Hefte bzw. Berichte nicht abgegeben haben. Anschließend werden die Hefte/Berichte/Arbeitsaufträge vom Klassensprecher oder einem Vertreter im Lehrerzimmer abgegeben.

Unterbleibt die Vorlage des Nachweisheftes beim Betreuungslehrer, so ist eine Kontrolle des abgeleisteten Praktikums nicht möglich und damit das Bestehen der fachpraktischen Ausbildung gefährdet. Wird der Bericht oder eine andere geforderte Leistung unentschuldigt nicht zum vereinbarten Termin abgegeben, so wird diese mit 0 Punkten bewertet.

## 6 Schlussbemerkung

- Vor Beginn des Praktikums sollten Sie sich mit dem Ausbildungsleiter, der Ihnen vom Betreuungslehrer genannt wurde, telefonisch in Verbindung setzen, einen Vorstellungstermin erbitten und sich dann im Praktikumsbetrieb vorstellen (ohne Eltern).
- Am 1. Praktikumstag sollte sich jeder Schüler pünktlich zur vereinbarten Zeit im Betrieb einfinden und den Ausbildungsleiter oder die Stelle anlaufen, die ihm bei der Vorstellung genannt wurde.
- Ergeben sich während der fachpraktischen Ausbildung Probleme beliebiger Art, so sollten diese zuerst mit dem Ausbildungsleiter, dann erst mit dem Betreuungslehrer besprochen werden. Sollten Probleme dann immer noch nicht gelöst sein, so steht die Schulbeauftragte jederzeit zu einem Gespräch zur Verfügung. Eltern wenden sich bitte an den Betreuungslehrer und nicht an den Betrieb.
- Jeder Schüler sollte während der fachpraktischen Ausbildung dafür sorgen, dass Entschuldigungen für Fehlzeiten bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bei Erkrankungen umgehend der Ausbildungsstätte und der Schule vorgelegt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Entschuldigungen bewirken, dass die entsprechenden Fehltag als unentschuldigt eingetragen werden.
- Jeder Schüler sollte bedenken, dass die fachpraktische Ausbildung für sein Studium und sein berufliches Fortkommen von großer Bedeutung ist. Die fachpraktische Ausbildung sollte deshalb nicht als lästige Pflicht, sondern als wichtiger Bestandteil der beruflichen Ausbildung verbunden mit der Möglichkeit einer frühzeitigen Berufsorientierung angesehen werden.
- Zu beachten ist außerdem, dass bei Betriebsferien oder Schließtagen des Praktikumsbetriebes kein freier Tag für den Praktikanten besteht. Ansonsten gelten diese Tage als unentschuldigte Fehltag. Bitte rechtzeitig mit dem zuständigen Betreuungslehrer in Verbindung setzen.

## 7 Anschrift

Berufliche Oberschule Passau, Heiliggeistgasse 10, 94032 Passau;  
Tel.: 0851-7568230; Fax: 0851-756823-144;  
[sekretariat@fos-bos-passau.de](mailto:sekretariat@fos-bos-passau.de);